

anderen zu kommen, wo der Handel mit anderen Nationen gestattet ist oder gestattet werden wird. Sie können in jedem Theile der gedachten Gebiete sich aufhalten und daselbst wohnen und Häuser und Magazine mieten und bewohnen und, soweit die Landesgesetze es gestatten, Groß- oder Klein-Handel treiben mit allen Arten von Erzeugnissen, Manufakturen und Waaren und sollen für ihre Person und Eigenthum und bei Ausübung ihres Gewerbes und Handels denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren nach den Gesetzen der betreffenden Länder die einheimischen Unterthanen und Bürger sich erfreuen.

Ingleichen soll es den Kriegsschiffen und den Packet- oder Post-Schiffen eines jeden der vertragenden Theile freistehen, nach allen Häfen, Bläßen und Plätzen innerhalb der Gebiete des Anderen, wo jetzt oder künftig Kriegsschiffe, oder Post- oder Packet-Schiffe anderer Nationen zugelassen werden, zu kommen, daselbst zu ankern, zu bleiben und Ausbesserungen vorzunehmen, wobei sie jederzeit den Gesetzen und Verordnungen der resp. Länder unterworfen bleiben.

Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenfahrt zwischen einem und dem anderen in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbezogen; es soll jedoch als Küstenschiffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes eines der kontrahirenden Theile seine Ladung allmählig vervollständigt oder in derselben Weise entläßt.

Artikel 3.

Es sollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Republik Ghili ist, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Staaten des Zollvereines, und es sollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Zollvereins-Staaten ist, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Gebiete der Republik Ghili auferlegt werden, als jetzt oder künftig von dergleichen Artikeln, welche das Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß irgend eines fremden Landes sind, entrichtet werden.

Ebenso wenig sollen andere oder höhere Zölle oder Abgaben in den Besitzungen oder Gebieten eines der vertragenden Theile auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Besitzungen oder Gebieten des anderen gelegt werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig auf die Ausfuhr des gleichen Artikels nach irgend einem anderen fremden Lande gelegt werden. Es soll kein Verbot auf die Einfuhr irgend eines Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisses der Gebiete eines der beiden vertragenden Theile in die Gebiete des anderen gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Einfuhr derselben Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisse irgend eines anderen Landes erstreckt; auch soll kein Verbot auf die Ausfuhr irgend eines Artikels aus den Gebieten des einen der beiden